

99073001000000

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/S1000020010000012536/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99073001000000
Leistungsbezeichnung I	Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
Leistungsbezeichnung II	Kirchenaustritt
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Religionsaustritt, Kündigung Kirchenmitgliedschaft, Kündigung Religionsmitgliedschaft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	IT-Service (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (RelGemAustrG https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-RelGemAustrGHArahmen) • Hamburgisches Kirchensteuergesetz (HmbKiStG) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KiStGHAV2P2/part/X
Teaser	Sie möchten aus der Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts austreten?
Volltext	<p>Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften werden im deutschen Recht gleich behandelt. Im Folgenden werden sie alle als Religionsgemeinschaften bezeichnet. Sind sie Körperschaften des öffentlichen Rechts, können sie von ihren Angehörigen Kirchensteuer erheben. Übersicht über Religionsgemeinschaften - Körperschaft des öffentlichen Rechts - siehe Link.</p> <p>Wer aus einer in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts austreten will, hat seinen Austritt gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Bundespersonalausweis oder Reisepass
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Hamburg. • Volljährig: Persönliches Erscheinen erforderlich. Vollmacht nicht möglich. • Minderjährig: Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes müssen die Sorgeberechtigten den Austritt persönlich beim Standesamt erklären. Die Anwesenheit von Kindern ab dem 12 Jahren ist erforderlich. Ab dem vollendeten 14.

Modul	Sachverhalt
	Lebensjahr ist das Kind kirchenmündig und kann die Erklärung selbst abgeben.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 31 EUR. Es ist pro Person immer der volle Betrag zu bezahlen, dies gilt auch für Minderjährige. Es gibt keine Ermäßigungen oder Befreiungen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie können online oder telefonisch einen Termin vereinbaren.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • nach vorheriger Terminvereinbarung sofort
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-RelGemVHAV13Anlage https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/_documents/kirche_hamburg.html</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderung beziehungsweise der Kirchenaustritt wird dem Finanzamt automatisch mitgeteilt. • Die Erklärung des Austritts ist auch schriftlich über einen Notar möglich. Dort fallen zusätzliche Kosten an, die Sie bitte direkt mit dem Notar klären. • Austritte über Drittanbieter sind nicht möglich. • Mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt wirksam wird, endet die Kirchensteuerpflicht. Ab dem nachfolgenden Monat müssen Sie keine Kirchensteuer mehr zahlen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften werden im deutschen Recht gleich behandelt. Im Folgenden werden sie alle als Religionsgemeinschaften bezeichnet. Sind sie Körperschaften des öffentlichen Rechts, können sie von ihren Angehörigen Kirchensteuer erheben. Übersicht über Religionsgemeinschaften - Körperschaft des öffentlichen Rechts - siehe Link. Wer aus einer in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts austreten will, hat seinen Austritt gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären.</p>

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)